

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel	122

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Studierendenschaft	§§ 1 – 6
II.	Studentische Wahlen	§§ 7 – 11
III.	Das Studierendenparlament	§§ 12 – 19
IV.	Der Allgemeine Studierendenausschuss	§§ 20 – 23
V.	Der Ältestenrat	§§ 24 – 26
VI.	Fachschaften	§§ 27 – 28
VII.	Urabstimmung und studentische Vollversammlung	§§ 29 – 30
VIII.	Finanzen	§§ 31 – 34
IX.	Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift	§§ 35 – 37

I. Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, der Universität Kassel sowie des Studentenwerks und ihren jeweiligen Untergliederungen mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden in der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Universität mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
 5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 3. der Ältestenrat,
 4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

§ 5 Organe der Fachschaften

- (1) Organe der Fachschaften sind:
1. die Fachschaftsräte,
 2. die Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 6 Amtsträger der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger der Studierendenschaft sind:
1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 3. die Mitglieder des Ältestenrates.
- (2) Es gilt grundsätzlich in allen Gremien der Studierendenschaft eine Trennung von Amt und Mandat. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments.

II. Studentische Wahlen

§ 7 Wahlen zu der Studierendenschaft

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie erfolgt nach Listen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare–Niemeyer–Verfahren der mathematischen Proportion.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis der Universität eingetragen ist. Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fachbereichs einer oder eines Studierenden in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Kanzlerin/dem Kanzler der Universität (Wahlamt) erhoben werden.
- (4) Der Termin für die Studierendenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlordnung der Universität Kassel gilt entsprechend.
- (5) Für die Zusendung der Briefwahlunterlagen gilt die Wahlordnung der Universität Kassel.
- (6) Die Festlegung der Höhe der studentischen Beiträge erfolgt unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zu der Studierendenschaft.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung gesetzten Frist beim Wahlamt der Universität Kassel. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:
Name, Vorname, Wahl-Fachbereich, Geburtsdatum und genaue Anschrift der Kandidierenden, sowie die Einverständniserklärung der Kandidierenden, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidierenden festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.
- (4) Tritt eine kandidierende Person einer Wahlliste ordnungsgemäß zurück oder wird sie von der Liste gestrichen, rücken alle folgenden Kandidierenden der betreffenden Liste einen Platz vor.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein studentischer Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft oder der Hochschule angehören oder dafür kandidieren. Der studentische Wahlausschuss wird vom Studierendenparlament gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des studentischen Wahlausschusses gehören insbesondere die Koordination der Wahlen und die Zusammenarbeit mit dem zentralen Wahlvorstand.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (4) Dem studentischen Wahlausschuss obliegt die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale.
- (5) Die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Kassel in der jeweils gültigen Form gelten entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des studentischen Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen. Die/der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses muss ständig durch die Geschäftsstelle der Studierendenschaft, den Sitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen erreichbar sein.
- (7) Der studentische Wahlausschuss kann bei Bedarf verlangen, dass die Listen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Verfügung stellen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der studentische Wahlausschuss die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den studentischen Wahlausschuss unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der studentische Wahlausschuss. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.
- (2) Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen festgestellt. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist vom studentischen Wahlausschuss an allen Standorten durch Aushang und im Internet bekanntzugeben.

- (4) Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie muss spätestens sieben Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen Antrages an den Ältestenrat erfolgt sein. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.

§ 11 Außerordentliche Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Unabhängig von der grundsätzlichen Regelung in § 13 (4) dieser Satzung müssen außerordentliche Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden, wenn das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Studierendenparlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen, neugewählten Studierendenparlaments zum nächsten regulären Wahltermin (siehe § 8 (2) dieser Satzung), anderenfalls zum Wahltermin des folgenden Jahres.

III. Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (3) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. Wahl und Abwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
 3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 4. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
 5. Stellungnahme zu sonstigen Beiträgen, soweit Gesetze und Verordnungen dieses vorsehen,
 6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft,
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Anfechtung beim Ältestenrat gemäß § 24 (3) sowie Urabstimmungen gemäß § 29 (2) dieser Satzung aufgehoben werden.
- (5) Das Studierendenparlament kann alle Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft auffordern, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in den Gremien der Universität und im Verwaltungsrat des Studentenwerks sind verpflichtet, in den Beratungen der Gremien die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften vorzutragen und zu begründen. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie gegebenenfalls dem Fachschaftsrat über die Beratungen und Beschlüsse dieser Gremien Auskunft zu geben, soweit die Beratungen und Beschlüsse nicht vertraulich zu behandeln sind.

§ 13 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Die Größe des Studierendenparlamentes richtet sich nach der Größe der Studierendenschaft.
- (2) Die Anzahl der Sitze des Studierendenparlamentes ergibt sich durch die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden geteilt durch die Repräsentierungsquote. Das Ergebnis wird auf die nächst niedrigere ungerade ganze Zahl abgerundet, mindestens aber auf 25.
- (3) Die Repräsentierungsquote beträgt 700 eingeschriebene Studierende je Sitz im Studierendenparlament. Stichtag ist der Tag der Wahlbekanntmachung.

- (4) Das Studierendenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie der Fachschaftsräte gewählt.
- (5) Das Studierendenparlament tritt in den letzten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem gewählt wurde, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es das Präsidium des Studierendenparlaments und den Allgemeinen Studierendenausschuss wählt. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 14 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Präsidiums statt, sowie auf schriftliches Verlangen
 - von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder des Studierendenparlamentes oder
 - des Allgemeinen Studierendenausschusses, oder
 - von 0,5% der eingeschriebenen Studierenden.
 Dem Verlangen sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Studierendenparlaments nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten fünf Vorlesungstage eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen und teilt es dies dem Präsidium mit, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen gewählten Mitglied der eigenen Liste wahrgenommen werden.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Vorlesungstage vor Beginn der Sitzung durch Aushänge an mehreren, der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen und im Internet bekanntzugeben. Entwürfe von Haushaltsplänen sind eine Woche vor Beratung zu veröffentlichen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Studierendenparlament zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Das Studierendenparlament hält mindestens eine seiner Sitzungen in der Wahlperiode am Standort Witzenhausen ab. Sollte die Beschlussfähigkeit dort mit Beginn der Sitzung nicht gewährleistet sein, so findet die vertagte Sitzung ebenfalls in Witzenhausen statt.

§ 17 Beschlüsse und Wahlen im Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen nach § 12(3) Nr. 1 und 2 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 7 (2) S. 3 dieser Satzung findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- (3) Beschlüsse nach § 7 (2) S. 4 bis § 7 (2) S. 8 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments. Der Erlass oder die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Sonstige Beschlüsse des Studierendenparlaments sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (5) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse nach § 16 (4) und § 16 (5) mit den in § 16 (4) und § 16 (5) genannten Mehrheiten wieder aufheben.
- (6) Die Protokolle des Studierendenparlaments sind öffentlich zugänglich zu machen. Folgende Beschlüsse des Studierendenparlaments müssen an der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden
 1. der Haushaltsplan der Studierendenschaft,
 2. vom Studierendenparlament beschlossene Satzungsänderungen,
 3. Anträge und Vorlagen zur Urabstimmung,
 4. Ergebnisse von Urabstimmungen,
 5. Festsetzung der Beiträge.
- (7) Alle Beschlüsse nach § 16 (7) treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beschlüsse nach § 16 (7) S. 1 bedürfen zuvor der Zustimmung der Hochschulleitung, Beschlüsse nach § 16 (7) S. 2 und § 16 (7) S. 5 der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.
- (8) Beschlüsse, die beim Ältestenrat angefochten und von diesem nicht aufgehoben werden, treten mit der Entscheidung des Ältestenrates in Kraft.

§ 18 Mandatsverlust

Mitglieder des Studierendenparlaments scheiden vorzeitig aus dem Amt aus

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. durch Einstellung als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter beim AStA,
4. durch Wahl in den AStA,
5. durch Wahl in den Ältestenrat.

§ 19 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Hauptausschuss als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Zur Unterstützung des Studierendenparlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich zu begrenzen. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste sollte ein Mitglied in diese Ausschüsse entsenden.
- (3) Alle Ausschüsse außer dem Hauptausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments. Ihm obliegen die Überwachung der Buch- und Kassenführung, sowie die Bearbeitung der an ihn

- überwiesenen Vorlagen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören oder in dem zu prüfenden Haushaltsjahr angehört haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er ist prüffähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Hauptausschuss (HA) nimmt während der vorlesungsfreien Zeit die Aufgaben des Parlaments wahr. Im Einzelnen unterliegt er folgenden Bestimmungen:
1. Der HA besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments und dessen Präsidium.
 2. Er tritt auf Wunsch des AStAs oder drei seiner Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch nicht öfter als alle drei Wochen.
 3. Der HA kann Ausgaben, Anschaffungen und Verkäufe, deren Wert über 1000 Euro hinausgeht, sowie Auslandsreisen im Auftrag der Studierendenschaft, genehmigen.
 4. Der HA kann die Zustimmung zu Berufungen und Entlassungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des AStAs erteilen.
 5. Der HA kann Resolutionen verabschieden.
 6. Alle anderen Aufgaben des Studierendenparlaments können nicht durch den HA wahrgenommen werden, insbesondere nicht Wahlen, Verabschiedung von Haushalten, Entlastung des AStAs und Änderung der Satzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
 7. Der HA ist nicht befugt, Beschlüsse des StuPas aufzuheben oder zu verändern.
- (6) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das persönliche Erscheinen aller Amtsträger der verfassten Studierendenschaft zur Erteilung von Auskünften verlangen.
- (7) Das Studierendenparlament hat das Recht – und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht – Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studierendenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen. Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller soll Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein. Untersuchungsausschüsse sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden.
- (8) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Studierendenparlament zu verlangen.
- (9) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (10) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.
- (11) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate zu ziehen.

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Haushaltsplans.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.
- (4) Die Referentinnen und Referenten des AStA sind verpflichtet, am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein veröffentlichter Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt.
- (5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorlegt.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus bis zu acht, jedoch mindestens fünf, Referaten zusammen. Die Referate umfassen den ersten Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz sowie ein Finanzreferat, welche von jeweils einer Person wahrgenommen werden, und bis zu fünf weitere Aufgabengebiete. Die genaue Anzahl wird in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Referentinnen und Referenten für eine Amtsperiode festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit vom Studierendenparlament gewählt. Näheres hierzu regeln § 16 (1) und § 16 (2) dieser Satzung.
- (3) Aufgabengebiete von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit Zustimmung des Studierendenparlaments festgelegt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind jeweils entsprechend ihrer Aufgabenstellung Referentinnen oder Referenten des AStAs zuzuordnen. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft und entlässt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des AStAs legen diesem am Ende des Haushaltsjahres einen Tätigkeitsbericht vor. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt. Die Beschäftigungsdauer der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter endet mit der Amtszeit des AStAs.

§ 22 Sitzungen

- (1) Zur Koordination seiner Tätigkeit finden Arbeitssitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester mit allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern statt.
- (2) Während der Veranstaltungszeit findet einmal wöchentlich eine öffentliche Sitzung statt, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (3) Der AStA ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 23 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gewählt. In diesem Fall beginnt seine Amtszeit am 1. März. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, so tritt das Studierendenparlament in den ersten vierzehn Tagen des folgenden Semesters zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange nicht wenigstens fünf

Mitglieder des AStAs gewählt sind (1. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Finanzreferentin oder –referent, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer), bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss im Amt.

- (2) Bei außerordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Allgemeinen Studierendenausschusses am Tage nach seiner Wahl.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel,
 2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 3. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments, das ein neues Mitglied des AStAs wählt.
- (4) Bei Beendigung der Amtszeit nach § 22 (3) S. 1 und § 22 (3) S. 2 hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses führen die Amtsgeschäfte weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

V. Der Ältestenrat

§ 24 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben in Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen, sowie deren Anfechtung und die Anfechtung von Wahlen zum Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament ist nur innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zulässig.
- (3) Innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung kann durch eine Studentin bzw. einen Studenten ein Antrag auf Überprüfung der Satzungsmäßigkeit der Beschlüsse des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsräte beim Ältestenrat gestellt werden. Dies gilt auch, soweit Beschlüsse bereits in Kraft getreten sind. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Ältestenrates kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern den Vollzug von Beschlüssen nach § 23 (3) bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 25 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Die Amtszeit endet vorzeitig durch die in § 18 (1) S. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 26 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Dieser leitet Sitzungen und lädt dazu ein. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Unzulässige und verspätete Anträge können durch den Vorsitz des Ältestenrates ohne mündliche Verhandlungen abgelehnt werden.
- (5) Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde zulässig.

VI. Fachschaften

§ 27 Gliederung, Aufgaben und Wahlen in den Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften und die Kollegversammlung.
- (2) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden in der Regel eine Fachschaft. Darüber hinaus ist die Bildung einer Fachschaft auf der Ebene anderer Organisationseinheiten der Fachbereiche oder für fachbereichsübergreifende Studiengänge möglich.
- (3) Aus der Fachschaft wird im Rahmen der studentischen Wahlen ein Fachschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder darf zwölf nicht überschreiten.
- (4) Die Fachschaftsräte nehmen die Interessen der Studierenden in dem betreffenden Studienbereich wahr, insbesondere wirken sie bei der Studien- und Prüfungsordnungen mit; sie tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei.
- (5) Für die Wahl der Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses von § 8 bis 11 dieser Satzung entsprechend. Die Fachschaftswahlen sind gleichzeitig mit den in § 8 (2) aufgezählten Wahlen durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Fachschaftsrats zu wählen sind.
- (6) Für die Wahl der Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses von §§7 bis 10 dieser Satzung entsprechend. Die Fachschaftswahlen sind gleichzeitig mit den in §13(2) aufgezählten Wahlen durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Fachschaftsrats zu wählen sind. Alle Studierenden sind nur für einen Fachschaftsrat wahlberechtigt.
- (7) Alle Studierenden sind in nur einer Fachschaft wahlberechtigt.
- (8) Die Fachschaftsräte und Fachschaftskonferenz haben Rederecht im Studierendenparlament.
- (9) Die Fachschaftskonferenz hat Sachantragsrecht im Studierendenparlament.
- (10) Die Studierenden des Studienkollegs wählen einen Sprecherrat. Die Wahlen werden mit den übrigen studentischen Wahlen und nach den Maßgaben dieser Satzung durchgeführt.
- (11) Im Allgemeinen Studierendenausschuss gibt es ein Referat, welches explizit für die Belange der Fachschaftsräte verantwortlich ist. Die Fachschaftskonferenz hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Besetzung des Referats.

§ 28 Die Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FSK) nimmt insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung und sorgt für eine Vernetzung zwischen den Fachschaftsräten der Fachbereiche. Sie darf vor den Hochschulwahlen Abweichungen bei der Stärke der einzelnen Fachschaftsrate beschließen.
- (2) Jeder Fachschaftsrat unter 500 repräsentierten Studierenden hat das Recht einen Stimmberechtigten/n in die Fachschaftsratekonferenz zu entsenden. Alle Fachschaftsrate über 500 repräsentierten Studierenden dürfen 2 Stimmberechtigte entsenden. Fachschaftsrate, die aufgrund der großen Anzahl ihrer repräsentierten Studierenden mehr als 2 Wahlberechtigte entsenden wollen, müssen einen Antrag bei der Fachschaftsratekonferenz stellen der mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden muss.

Die Anzahl der beantragten Stimmberechtigten muss nachvollziehbar und begründbar sein.

Die FSK wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht.

- (3) Der Vorstand beruft die FSK während der Vorlesungszeit einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Fachschaftsräten statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Studienkolleg kann einen beratenden Vertreter, eine beratende Vertreterin in die Fachschaftenkonferenz entsenden.
- (5) Die Haushaltsentwürfe müssen der Fachschaftenkonferenz und dem Studierendenparlament zeitgleich versendet werden.

VII. Urabstimmung und studentische Vollversammlung

§ 29 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:
 - von 5 % der wahlberechtigten Studierenden,
 - des Studierendenparlaments,
 - auf Beschluss der studentischen Vollversammlung gemäß § 29 (7) dieser Satzung.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt werden.
- (6) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 10 % der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

§ 30 Studentische Vollversammlung

- (1) In der studentischen Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigt.
- (2) Die studentische Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments Gegenstand der Debatte sein.
- (3) Die studentische Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
- (4) Sie findet statt auf schriftlichen Antrag
 - von mindestens hundert Studierenden,
 - des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - auf Beschluss des Studierendenparlaments.

Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten.

- (5) Die studentische Vollversammlung ist unverzüglich durch das Präsidium des Studierendenparlaments bei der Hochschulleitung anzumelden. Die Einberufung der studentischen Vollversammlung wird durch den AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushänge an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und mindestens vier Werktage vor Beginn der studentischen Vollversammlung erfolgen.
- (6) Die studentische Vollversammlung wird von einem der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens 5 % der Studierenden kann die studentische Vollversammlung eine Urabstimmung beantragen.

VIII. Finanzen

§ 31 Finanzen

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet die Beiträge des Semestertickets.
- (4) Die im Studierendenparlament vertretenen Hochschullisten haben vierteljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben ordentlich dokumentiert offen zu legen. Sie sollen für alle Studierenden öffentlich einsehbar sein.

§ 32 Haushaltsplan

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vor, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Hochschulleitung der Universität Kassel bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bis zu einem Drittel der Einnahmen können im Haushaltsplan als Rücklagen vorgesehen werden. Diese müssen mindestens ein Zwölftel der jährlichen Ausgaben für Sach- und Personalmitel betragen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der Allgemeine Studierendenausschuss dem Studierendenparlament über die Durchführung des Haushaltsplanes und legt unverzüglich das Rechnungsergebnis vor.
- (3) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht genehmigt, sind bis zu einer Genehmigung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gewährleistet werden müssen. Dafür können die einzelnen Konten monatlich bis zu einem Zwölftel, insgesamt jedoch höchstens bis zur Hälfte des Betrages des vorangegangenen Haushaltsjahres belastet werden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (5) Alles Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 33 Überwachung der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 34 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (2) Die Studierenden, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament mit besonderen Aufgaben betraut sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

IX. Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift

§ 35 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern. Das Nähere regelt das Studierendenparlament mit einem Beschluss.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- (1) Die vom Präsidenten der Universität Kassel am 5. März 2003 genehmigte Satzung der Studentenschaft wird aufgehoben.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Beschlossen vom Studierendenparlament der Universität Kassel am 19. Januar 2011.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Kassel am 13. April 2011.

Kassel, den 20. April 2011

Sebastian Weise-Kusche
AStA-Vorsitzender

Lucas Christoffer
stellv. AStA-Vorsitzender